

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 8 (1890)

Heft: 70

Anhang: Beilage zu N° 70. VIII. Jahrgang = VIIIme année : supplément au N° 70

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

über

Handelsregister und Handelsamtsblatt.

(Vom 6. Mai 1890.)

I. Handelsregister.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel. Die Kantone sind verpflichtet, ein Handelsregister zu führen, in welchem die in dem Bundesgesetze über das Obligationenrecht oder in andern Bundesgesetzen vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

Es steht den Kantonen frei, für einzelne Bezirke besondere Register zu führen.

Art. 2. Die Kantone ernennen die zur Führung der Handelsregister erforderlichen Beamten, sowie deren Stellvertreter, und bezeichnen eine kantonale Aufsichtsbehörde. Die Registerführer und deren Stellvertreter sind für ihre Amtsvorrichtungen verantwortlich.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung jedes Registerbureau's alljährlich mindestens einmal zu prüfen oder durch eine von ihr bezeichnete Amtstelle prüfen zu lassen; sie beurteilt Beschwerden gegen Amtshandlungen oder wegen Verstümmel der Registerführer.

Art. 3. Der Bundesrat über die Oberaufsicht über die Führung des Handelsregisters aus und entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfugungen der kantonalen Aufsichtsbehörden.

Er erlässt die nötigen Weisungen an die kantonalen Behörden. Registerführer, die ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllen, sind auf sein Verlangen in den Verrichtungen ihres Amtes einzustellen oder ganzlich zu entlassen.

Dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement liegt die Verhörlitung und Besorgung aller einschlägigen Geschäfte ob; demselben ist das Schweiz. Handelsregisterbureau zugeheilt; von Zeit zu Zeit nimmt das Departement eine Inspektion der kantonalen Registerbureaus vor.

Art. 4. Den Kantonen ist gestattet, das Handelsregister auch für Eintragungen zu benutzen, welche das etheliche Güterrecht betreffen; für diese Benutzung sind indessen ebenfalls die Weisungen der Bundesbehörde maßgebend.

Art. 5. Die Bureaux des Handelsregisters sind an jedem Werktag während den durch die kantonalen Behörden zu bestimmenden Amtsstunden dem Publicum offen zu halten.

Art. 6. Die Einsicht in das Handelsregister ist Jedermann ohne Entgelt gestattet; der Registerführer hat auf Verlangen gegen die festgesetzten Gebühren beglaubigte Auszüge aus dem Register anzuferigen, sowie auch Bescheinigungen darüber auszustellen, daß eine bestimmte Thatsache in dem Register nicht eingetragen sei.

Art. 7. Das Handelsregister wird in einer der drei Landessprachen geführt.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer mündlich abgegebenen und vor dem Registerführer zu unterzeichnenden oder einer amtlich beglaubigten schriftlichen Erklärung der nach dem Gesetze hierzu berechtigten oder verpflichteten Personen.

Bei mündlichen Anmeldungen hat sich der Registerführer der Identität der Personen zu versichern, bevor er die Eintragung vornimmt.

Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift auszuführen; Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften sind untersagt. Ein Irrthum, welcher vor Abschluß der Eintragung zu Tage tritt, ist am Rande zu berichtigten und die Berichtigung in derselben Art wie die Eintragung selbst zu beglaubigen.

Irrthümer, welche erst später zu Tage treten, können nur auf dem Wege neuer Eintragungen berichtigten werden.

Art. 8. Die zur Führung des Handelsregisters erforderlichen Bücher, sowie sämtliche Aktenstücke, welche sich auf eine Eintragung beziehen (schriftliche Anmeldungen, Statuten, Protokollauszüge, Auszüge aus andern Handelsregistern etc.), werden vom Registerführer aufbewahrt; die Aktenstücke sind mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu bezeichnen und mit einer fortlaufenden, jedes Kalenderjahr neu beginnenden Archivnummer zu versehen.

Mehrere auf dieselbe Eintragung bezügliche Anmeldungsbelege tragen die gleiche Ordnungsnummer, werden aber ebenfalls mit fortlaufender Archivnummer versehen.

Muß ein Aktenstück zu irgend einem Zwecke herausgegeben werden, z. B. infolge gerichtlicher Requisition, so hat der Registerführer dafür eine Empfangsbescheinigung zu erheben, welche an die Stelle des herausgegebenen Aktenstückes in das Archiv zu legen ist.

Die Registerführer haben über den Aktenbestand ihres Bureau ein Verzeichniß zu führen.

Art. 9. Die für das Handelsregister bestimmten Bücher müssen eingebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist auf dem ersten Blatt eines jeden Buches anzugeben und vom Registerführer unterschriftlich zu beglaubigen.

Art. 10. Die Registerführer haben das Schweizerische Handelsamtsblatt sorgfältig zu sammeln und jahrgangweise einzubinden zu lassen.

Art. 11. Die zum Handelsregister gehörenden Aktenstücke können vernichtet werden, nachdem seit der Löschung der Firma, auf welche sie sich beziehen, dreißig Jahre verflossen sind.

Die Register selbst dürfen niemals vernichtet werden.

Einrichtung des Handelsregisters.

1. Abtheilungen.

Art. 12. Das Handelsregister zerfällt in drei Abtheilungen: Das Hauptregister, das Besondere Register und das Register der nicht kaufmännischen Prokuren.

A. Das Hauptregister.

Art. 13. In das Hauptregister werden aufgenommen:

Die Eintragungen, welche sich beziehen auf:

a. Einzelfirmen (Obligationenrecht 865, 2. und 4. Absatz); b. Kaufmännische Prokuraertheilungen (O. 422, Abs. 1 und 2); c. Kollektivgesellschaften (O. 552); d. Kommanditgesellschaften (O. 590); e. Aktiengesellschaften (O. 623); f. Kommanditaktiengesellschaften (O. 676); g. Genossenschaften (O. 680); h. Vereine (O. 716), und eventuell i. Etheliche Güterrechte.

Gewerbe, deren Betrieb gemäß O. 865, Absatz 4, die Eintragspflicht begründet, sind insbesondere:

1) Das Handelsgewerbe; dasselbe umfaßt:

a. Den gewerbsmäßigen und auf eigene Rechnung betriebenen Ein- und Verkauf von Gegenständen irgend welcher Art, mit der Absicht, dabei einen Gewinn zu machen, und unter Haltung eines ständigen Bureau oder Verkaufsmagazins (Engros-, Migros- und Detailhandel).

b. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Kauf und Verkauf irgend welcher Art mit dem Zwecke, durch dieselbe einen Gewinn (Provision, Courtage, Kommission u. s. w.) zu erzielen, und unter Haltung eines ständigen Bureau. (Agenten, Mäkler, Courtiers, Kommissionäre u. s. w.)

c. Die gewerbsmäßige Betreibung oder Vermittlung von Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäften irgend welcher Art unter Haltung eines ständigen Bureau. (Banken, Wechselstuben, Inkassogeschäfte; die Gewerbe der Agenten, Sensale, Courtiers, und derjenigen Rechtsagenten, Notare und Advokaten, die nicht ausschließlich mit juristischen Geschäftsn in engem Sinne sich befassten oder Beamte sind.)

d. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen, Nachrichten u. s. w. unter Haltung eines ständigen Bureau. (Transportanstalten, größere Dienstmännerinstitute, Zeitungs- und Telegraphenagenturen u. s. w.)

e. Stellenvermittlungsbureaux, deren Betrieb ein gewerbsmäßiger ist, Pfandleihanstalten u. dgl.

f. Versicherungsunternehmungen aller Art.

2) Das Fakturationsgewerbe, nämlich:

Die gewerbsmäßige Umwandlung von Rohstoff oder Waare in ein neues Produkt zum Zwecke des Verkaufes oder zufolge Auftrags.

Hierher gehören auch diejenigen Gewerbe, welche Waaren nur verbessern oder für gewisse Zwecke zurechtmachen (die Gewerbe der Färber, Appreture u. s. w., überhaupt Gewerbe der sogenannten Vervelung).

3) Andere nach kaufmännischer Art betriebene Gewerbe. Dahn gehörten:

a. Gewerbe zur Gewinnung von Naturprodukten und zum Vertrieb derselben. (Bergwerke, Gruben, Erzwäschereien, Torfgeschäfte, Steinbrüche, Handelsgärtnereien, Molkereien, Milchwirtschaften u. s. w.)

b. Gewerbe, die wissenschaftliche oder sonst spezielle Kenntnisse voraussetzen. (Apotheken, Heil- und Kuranstalten, chemische Laboratorien, Buchdruckereien und Verlagsgeschäfte u. a. m.)

c. Gewerbe, die vermöge ihres Umfangs und Geschäftsvertriebs Handels- oder Fabrikationsgewerbe gleichgestellt werden. (Gewerbe von Handwerkern, die entweder ein Verkaufsmagazin halten oder ihr Geschäft im Großen betreiben, so daß dasselbe einer geordneten Buchführung bedarf; Maurer-, Zimmer- oder Schreinergeschäfte, Baugeschäfte, Parfümerien u. dgl., Brauereien, Brennereien u. a. m.)

d. Gewerbe, die Lebens- oder Genussmittel kaufen und sie in gleicher oder zuverreiter Form in bestimmten Lokalen an ihre Gäste abgeben, gleichviel, ob sie damit die Beherbergung von Personen verbinden oder nicht. (Hotels, Gasthäuser, Kurhäuser, Fremdenpensionen u. dgl.)

Nicht eintragspflichtig sind die unter Ziffer 1, litt. a. Ziff. 2 und 3 genannten Gewerbe, wenn ihr Waarenlager durchschnittlich einen Werth von mindestens Fr. 2000. hat, oder wenn ihr Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) oder der Werth ihrer jährlichen Produktion unter der Summe von Fr. 10,000 bleibt.

B. Das besondere Register.

Art. 14. In dem besondern Register werden die Personen eingetragen, welche gestützt auf O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen.

C. Das Register der nicht kaufmännischen Prokuren.

Art. 15. In diesem Register werden diejenigen Personen verzeichnet, welche zur Betreibung anderer als der unter O. 865, Absatz 4, fallenden Gewerbe oder Geschäfte als Prokuraträger bestellt sind (O. 422, Absatz 3).

2. Innere Einrichtung. — Verfahren bei den Eintragungen.

a. Hauptregister (Register A).

Art. 16. Das Hauptregister besteht aus zwei Büchern, dem Journal und dem Firmenbuch; zu letzterem gehört ein alphabeticisches Verzeichniß:

a. der eingetragenen Firmen und

b. sämtlicher im Firmenbuche eingetragener Personen, mit Angabe des vollen Namens, des Heimat- und Wohnortes, sowie der Firma, der sie angehören und der Eigenschaft, in der sie eingetragen sind. Dabei ist in besonderer Rubrik vorzumerken, ob die Person wechselt- und konkursfähig sei. Die Namen der Wegfallenden werden mit rother Tinte durchgestrichen.

Art. 17. Die Eintragungen in das Journal geschehen in chronologischer Reihenfolge.

Bei der Eintragung von Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften werden in das Journal nur die in O. 621, 630 und 631 vorgesehenen Auszüge aufgenommen.

Bei Eintragung von Vereinen ist in analoger Weise zu verfahren.

Art. 18. Die Eintragungen werden mit dem Datum und mit Ordnungsnummern versehen, die jedes Kalenderjahr neu beginnen; sie sind von den Eingetragenen, sofern die Anmeldung mündlich erfolgte, zu unterzeichnen und in allen Fällen vom Registerführer durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Im Journal wird jedes einzelne Schriftstück, welches auf eine schriftliche Anmeldung oder auf eine Belege gestützte Eintragung sich bezieht, erwähnt.

Gesellschafter, sowie Mitglieder einer Verwaltung oder eines Vorstandes, die zur Führung der Firmanterschrift berechtigt sind, haben bei der ersten Eintragung oder, wenn dieser später erfolgte, bei ihrem Eintritte sowohl ihre persönliche Unterschrift als die Firma-Unterschrift vor dem Registerführer oder auf der schriftlichen Anmeldung zu zeichnen.

Alle späteren Eintragungen, bei denen es sich nicht um eine neue Firma-Unterschrift handelt, sind nur mit den persönlichen Unterschriften der Gesellschafter oder der Mitglieder der Verwaltung oder des Vorstandes zu unterzeichnen.

In analoger Weise ist bei den Einzelfirmen zu verfahren.

Prokuraträger haben in der Weise zu zeichnen, daß sie der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und ihren persönlichen Namen befügen.

Vertreter von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen (Direktoren, Verwalter, Liquidatoren) haben die Zeichnung in der Weise vorzunehmen, daß sie der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften befügen.

Die persönliche Unterschrift ist im Journal jeweils links, die Firma-Unterschrift rechts zu setzen.

Art. 19. Löschungen und Änderungen werden wie neue Eintragungen behandelt.

Art. 20. Das Firmenbuch wird in Tabellenform geführt; jede Firma erhält eine Blattseite, auf welcher der Registerführer aus dem Journal alle die Firma betreffenden Einträge einschreibt.

Die Streichung von Eintragungen im Firmenbuch infolge von Änderungen oder Löschungen geschieht mit rother Tinte.

Hat die Firma ihr Ende erreicht, so ist der Eintrag schräg zu durchstreichen und mit einem horizontalen Striche auf ersichtliche Weise abzuschließen. Überdies wird, neben Ordnungsnummer und Datum der Eintragung im Journal, eine kurze Vormerkung über den Grund der Streichung (Verzicht, Auflösung, Wegzug, Konkurs u. s. w.) aufgenommen und vorkommendfalls angegeben, an welche Firma Aktiven und Passiven übergehen. Bei Streichung nach beendigter Liquidation genügt die Bemerkung: „Erloschen“.

Ist eine Firma gestrichen, so kann das Blatt für eine andere Firma, welche voraussichtlich nicht mehr als den noch übrigen Raum beansprucht, verwendet werden.

Nimmt eine Firma mit der Zeit mehr als ein ganzes Blatt in Anspruch, so ist dieselbe in ihrem Totalbestande, wie er sich zur Zeit der Übertragung darstellt, auf ein neues Blatt zu übertragen und auf dem neuen sowohl als auf dem alten Blatte eine bezügliche Weisung anzubringen.

Art. 21. Vor der Eintragung einer Firma ist zu prüfen, ob dieselbe nach den Vorschriften von O. 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874 überhaupt zulässig und nicht schon für denselben Ort eingetragen sei.

Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäß O. 874 seiner neuen Firma einen Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen befugt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen.

Soll eine Firma in mehreren Sprachen gezeichnet werden, so müssen sämtliche zur Firmierung berechtigte Personen die Firma-Unterschrift in den verschiedenen Sprachen zeichnen.

Der Registerführer hat auch Angaben über die Natur des Geschäftes und das Geschäftsklokal einzutragen und zur Veröffentlichung zu bringen.

Art. 22. Für die Eintragung von Zweigniederlassungen gelten dieselben Vorschriften, wie für die Eintragung der Hauptniederlassungen.

Eine Zweigniederlassung kann indefs in einem Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Hauptniederlassung bereits eingetragen ist; zur Eintragung der Zweigniederlassung ist die Vorweisung eines Auszuges aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung erforderlich.

Für Zweigniederlassungen ausländischer Geschäfte tritt, sofern am Orte der auswärtigen Hauptniederlassung kein dem Handelsregister ähnliches Institut besteht, an die

Stelle des Auszuges der amtliche Ausweis, daß die Firma am Orte der Hauptniederlassung zu Recht besteht.

Art. 23. Die Zweigniederlassungen werden im Handelsregister der Hauptniederlassung von Amtes wegen eingetragen.

Der Registerführer der Zweigniederlassung hat über jede Eintragung, welche er in Bezug auf dieselbe vornimmt, dem Registerführer der Hauptniederlassung von Amtes wegen unverzüglich einen Auszug zu übermitteln. Gestützt auf diesen Auszug bringt der Registerführer der Hauptniederlassung sowohl im Journal als auch im Firmenbuch eine entsprechende Vormerkung an, im letztern unter der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung im Journal.

Eine Veröffentlichung der im Register der Hauptniederlassung vorgenommenen Eintragung findet nicht statt.

Art. 24. Das in O. 702 vorgesehene Verzeichniß der Mitglieder einer Genossenschaft wird als besonderes Heft geführt. Dasselbe enthält auf Grund der vom Vorstande der Genossenschaft einzugebenden Listen Namen, Geburtsjahr, Beruf, Heimat und Wohnort der Genossenschaften, unter Hinweis auf die Listen oder sonstigen Erklärungen (O. 702, Abs. 2), welche eine Einschreibung oder Streichung veranlaßt haben. Diese Schriftstücke sind mit dem Datum der Eintragung und mit der fortlaufenden Archivnummer zu versehen und im Archiv aufzubewahren.

Im Journal und im Firmenbuch sind über diese Eintragungen keine Vormerkungen zu machen. Eine Veröffentlichung derselben findet ebenfalls nicht statt.

Art. 25. Befindet sich ein Anmeldepflichtiger hinsichtlich einer Löschung oder Änderung, deren Eintragung durch das Gesetz vorgeschrieben ist, im Rückstande, so fordert ihn der Registerführer durch schriftliche Anzeige auf, innerhalb von fünf Tagen das Versäumte nachzuholen oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Macht der Aufgeforderte dem Registerführer über den Grund der Säumigkeit keine Mitteilung oder verzögert er geradezu die Anmeldung, so überweist der Registerführer die Sache unverzüglich der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die Angelegenheit zu entscheiden und gegen Fehlbare nach Maßgabe von O. 864, Abs. 1, einzuschreiten hat.

Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist sowohl dem Fehlaren als auch dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu mitzutheilen.

Dem Fehlaren steht das Recht zu, gegen die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde binnen fünf Tagen seit deren Mittheilung an den Bundesrat zu rekuriren.

Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde wird vollziehbar, wenn sie während der Rekursfrist nicht an den Bundesrat weitergezogen oder im Falle der Weiterziehung vom Bundesrat bestätigt worden ist.

Wird der vollziehbare gewordene Verfügung vom Fehlaren nicht binnen fünf Tagen nachgelebt, so ist eine zweite Ordnungsbüfe von mindestens dem doppelten Betrage der ersten auszusprechen. Gleichzeitig wird die Löschung oder Änderung von Amtes wegen nach gewöhnlichen Verfahren eingetragen.

Art. 26. Wenn eine Person oder eine Gesellschaft, welche gemäß O. 865, Abs. 4, zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, oder wenn ein Dritter unter Angabe der Gründe die Eintragung einer Person oder einer Gesellschaft verlangt, so hat der Registerführer unter Hinweis auf O. 864 den oder die Eintragspflichtigen schriftlich aufzufordern, sich binnen fünf Tagen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist die Eintragung nicht und werden auch keine Weigerungsgründe angegeben, so nimmt der Registerführer die Eintragung von Amtes wegen vor. Gleichzeitig macht er der kantonalen Aufsichtsbehörde Anzeige. Die Aufsichtsbehörde hat gegen den oder die Fehlaren eine Ordnungsbüfe auszufallen.

Wenn sich der Aufgeforderte unter Angabe von Gründen weigert, die Eintragung vorzunehmen, so überweist der Registerführer die Angelegenheit der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Behörde trifft ihren Entscheid binnen fünf Tagen und gibt von demselben unverzüglich den Parteien, sowie dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Kenntniß.

Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde können die Parteien binnen fünf Tagen seit demsamen Mittheilung an den Bundesrat rekuriren.

Wird der Rekurs an den Bundesrat nicht ergriffen, oder von diesem der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde bestätigt, so ist die Eintragung von Amtes wegen vorzunehmen.

Art. 27. Eine im Sinne des Art. 26 von Amtes wegen erfolgende Eintragung enthält:

- 1) das Datum der bezüglichen Verfügung und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe endgültig getroffen worden ist;
- 2) die Namen des Einzutragenden, bei einer Gesellschaft die Namen sämtlicher beitreibiger Personen, sowie die gemeinsame Firma, unter welcher sie Geschäfte betreiben;
- 3) den Wohnort jedes Einzutragenden;
- 4) das Geschäftslokal und, gegebenen Falles, den Sitz der Gesellschaft;
- 5) den Gegenstand des Unternehmens.

Art. 28. Die Löschung eingetragener Firmen geschieht von Amtes wegen:

- 1) wenn gegen den Einzelhaber eines Geschäfts oder gegen eine Gesellschaft der Konkurs erkannt worden ist. Die Löschung wird vom Registerführer vorgenommen, sobald ihm das Konkurskenntniß amtlich mitgetheilt ist;
- 2) wenn der Geschäftsbetrieb einer Einzelfirma in Folge Wegzuges oder Todes des Inhabers aufgehört hat und seit diesem Zeitpunkte ein Jahr verflossen ist, ohne daß er selber oder seine Rechtsnachfolger die Löschung nachgesucht haben oder vom Registerführer dazu angehalten werden konnten;
- 3) wenn der Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in Folge Todes, Wegzuges, Konkurses oder Bevormundung sämtlicher Gesellschafter aufgehört hat und die zur Veranlassung der Löschung Verpflichteten hierzu nicht angehalten werden können;
- 4) wenn ein gerichtliches Urtheil auf Begehren eines Dritten die Löschung ausgesprochen hat.

Zweigniederlassungen werden auf Mittheilung des Registerführers der Hauptniederlassung gelöscht, wenn diese letztere gelöscht worden ist.

Zweigniederlassungen ausländischer Firmen werden gelöscht, wenn amtlich festgestellt ist, daß ihr Geschäftsbetrieb aufgehört hat und das im Auslande seine Hauptgeschäft der Aufforderung des Registerführers zur Löschung der Zweigniederlassung nicht nachkommt oder selbst erloschen ist.

Über Löschungen, die von Amtes wegen erfolgen, hat der Registerführer im Journal eine Eintragung zu machen, auf Grund welcher er die Streichung im Firmenbuch vornimmt.

Der Registerführer ist verpflichtet, wenigstens vierteljährlich eine Bereinigung des Registers vorzunehmen.

Art. 29. In allen übrigen Fällen erfolgen Löschungen und Änderungen nur auf den Antrag der Eingetragenen, beziehungsweise der gesetzlich an ihrer Stelle zur Antragstellung Verpflichteten; der Registerführer hat aber von Amtes wegen darauf zu achten, daß die zur Veranlassung von Löschungen und Änderungen Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen.

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind gehalten, von Zuwiderhandlungen dem Registerführer Kenntniß zu geben.

Art. 30. Streitigkeiten zwischen Privaten über Löschungen oder Änderungen (O. 876) entscheiden die Gerichte auf dem Wege des Prozesses. Die Gerichte sind befugt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

b. Besonderes Register (Register B).

Art. 31. Dieses Register besteht aus einem Chronologischen Buche, in welches die Eintragungen nach der Reihenfolge der Anmeldung vom Registerführer gemacht werden, und aus einem Alphabetischen Buche.

Art. 32. Jede Eintragung im Chronologischen Buche erhält eine Ordnungsnummer; die Ordnungsnummern sind mit jedem Kalenderjahr neu zu beginnen.

Der Registerführer hat jede Eintragung durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Art. 33. Die Streichung geschieht mit rother Tinte, auf Grund einer mündlichen oder einer beglaubigten schriftlichen Erklärung.

Art. 34. Von Amtes wegen erfolgt die Streichung:

- 1) im Falle des Todes des Eingetragenen;
- 2) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit nach Art. 5, Lemma 1 und 2, des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit;
- 3) im Falle des Wegzugs.

Der Registerführer ist verpflichtet, wenigstens vierteljährlich eine Bereinigung des Registers vorzunehmen.

Art. 35. Das Alphabetische Buch wird vom Registerführer auf Grund des Chronologischen Buches angelegt und soll jeweils mit demselben übereinstimmen.

c. Register der nichtkaufmännischen Prokuren (Register C).

Art. 36. Die Prokuraertheilungen gemäß O. 422, Absatz 3, werden wie die kaufmännischen Prokuraertheilungen im Journal des Registers A unter der laufenden Ordnungs-

nummer eingetragen. Auf Grund des Journaleintrags wird ein Verzeichniß der nicht kaufmännischen Prokuren angelegt, zu welchem ein alphabeticisches Nachschlageverzeichniß gehört.

Für die Eintragungen im Journal sind die Vorschriften der Artikel 17, Abs. 1, und 18, Abs. 1, 2, 6 und 8 maßgebend.

Art. 37. Die gemäß O. 422, Absatz 3, bestellten Prokuren werden von Amtes wegen gelöscht:

- 1) wenn der Prinzipal in Konkurs gerath, sobald der Registerführer amtliche Kenntniß von dem Konkursausbruch erhalten hat;
- 2) nach dem Tode des Prinzipals, wenn seit demselben ein Jahr verflossen ist und die Erben zur Löschung nicht verhalten werden können;
- 3) wenn der Prokurst gestorben ist, sofern der Prinzipal oder dessen Vertreter zur Löschung nicht verhalten werden kann.

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers vorzunehmen.

3. Gebühren.

Art. 38. Für die Eintragungen, Löschungen und Änderungen sind an die Registerbehörde die nachstehend verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Register A.

Eintragungen, Löschungen, Änderungen.

Firmen mit einem Inhaber 5 ab 1000 10 ab 10000 15 ab 100000 20 ab 1000000 25 ab 10000000 30 ab 100000000

Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften 6 ab 1000 10 ab 10000 15 ab 100000 20 ab 1000000 25 ab 10000000 30 ab 100000000

Aktion-Gesellschaften und Kommandit-Aktion-Gesellschaften:

- a. bei einem Gesellschaftskapital bis 100,000 10 ab 1000 15 ab 10000 20 ab 100000 25 ab 1000000 30 ab 10000000 35 ab 100000000
- b. bei einem Gesellschaftskapital bis 1.000.000 25 ab 1000 30 ab 10000 40 ab 100000 50 ab 1000000 60 ab 10000000 70 ab 100000000
- c. bei einem Gesellschaftskapital über 1.000.000 50 ab 1000 60 ab 10000 80 ab 100000 100 ab 1000000 120 ab 10000000 150 ab 100000000

Genossenschaften mit einem Reserve- oder Garantiefonds, welcher mehr als Fr. 100,000 beträgt, entrichten die gleichen Gebühren wie Aktion- und Kommandit-Aktiengesellschaften bei Litt. a, b, c; Genossenschaften, welche weder einen Reserve- noch einen Garantiefonds oder einen solchen unter Fr. 100,000 besitzen, die für Aktion- und Kommandit-Aktiengesellschaften bei Litt. a festgesetzten Gebühren.

Institute mit kaufmännischem Betrieb, welche auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Kirche, Gemeinden) betrieben werden, entrichten die für Aktiengesellschaften (Litt. a, b, c) festgesetzten Gebühren, wenn ihnen ein eigenes Betriebskapital zugeschieden ist oder wenn sie ein Aktienkapital besitzen; ist weder das Eine noch das Andere der Fall, so werden sie wie Einzelfirmen behandelt.

Eintragungen, Löschungen, Änderungen.

Vereine 10 ab 1000 15 ab 10000 20 ab 100000 25 ab 1000000 30 ab 10000000 35 ab 100000000

Bevollmächtigungen (Prokuristen, Direktoren, Liquidatoren etc.) 5 ab 1000 10 ab 10000 15 ab 100000 20 ab 1000000 25 ab 10000000 30 ab 100000000

Personaländerungen in den Vorständen von Genossenschaften, ohne Rücksicht auf die Personenzahl, Fr. 5.

Aenderungen im Personalbestand der Vertreter von Vereinen, ohne Rücksicht auf die Personenzahl Fr. 3.

Bei Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (O. 702) ist zu entrichten: für je 10 einzutragende oder zu löschen Namen oder Bruchtheile einer Serie von 10 Namen Fr. 1.

Auszüge Fr. 1 für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Register B.

Eintragungen Fr. 3. Streichungen unentgeltlich.

Auszüge 50 Rp.

Register C.

Eintragungen Fr. 5. Streichungen Fr. 3.

Auszüge 50 Rp.

Bescheinigungen darüber, daß eine bestimmte Thatsache im Handelsregister nicht eingetragen sei, Fr. 1.

Art. 39. Für Eintragung von Zweigniederlassungen (Filialen) ist die Hälfte der für die Hauptniederlassung festgesetzten Gebühr zu entrichten; befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so ist für die erste Eintragung einer Zweigniederlassung die ganze, und wenn weitere Filialen einzutragen sind, je die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Ist eine auf die Zweigniederlassung bezügliche Eintragung nicht von einer Eintragung im Register der Hauptniederlassung abhängig, so wird die ganze Gebühr berechnet.

Die Gebühr wird für jede Zweigniederlassung besonders berechnet, gleichviel, ob eine jede für sich allein oder mehrere zusammen eingetragen werden.

Art. 40. Löschungen von Amtes wegen finden gebührenfrei statt.

Eine Löschung oder Änderung, die mit einer neuen Eintragung verbunden ist, geschieht gebührenfrei, sofern die Neueintragung in demselben Registerbezirk stattfindet und, wenn es sich um eine Löschung handelt, Aktiva und Passiva von der neuen Firma übernommen werden.

Art. 41. Ein Fünftel der im vorhergehenden Artikel für Eintragungen, Löschungen und Änderungen festgesetzten Gebühren ist von den Kantonen für die Veröffentlichung der Eintragungen durch das Schweizerische Handelsamtssblatt an die Bundeskasse abzuführen.

Der Rest, die Gebühren für Auszüge und Bescheinigungen, die Gebühren für Eintragungen, welche nicht publiziert werden müssen, und die Ordnungsbüfe fallen den Kantonen zu.

Die kantonalen Vorschriften über Stempelung sind vorbehalten.

Die Gebühren für Einträge betreffend das ethische Güterrecht werden von den Kantonen bestimmt und fallen denselben ausschließlich zu.

4. Veröffentlichung der Eintragungen.

Art. 42. Die im Journal des Registers A und im Chronologischen Buche des Registers B erfolgten Eintragungen werden durch das „Schweizerische Handelsamtssblatt“ unverzüglich veröffentlicht.

Ausgenommen sind nur diejenigen Eintragungen, welche gemäß einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verordnung nicht veröffentlicht werden sollen (Art. 23).

Art. 43. Zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln die kantonalen Registerbüros dem Schweizerischen Handelsregisterbüro in Bern mit ihrer Unterschrift verschiedene vollständige Abschriften, spätestens an dem auf die Eintragung folgenden Tage.

Art. 44. Das Schweizerische Handelsregisterbüro prüft den Inhalt der Auszüge auf seine Gesetzmäßigkeit und bewirkt deren Veröffentlichung durch das Handelsamtssblatt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen einer kantonalen Aufsichtsbehörde und dem Schweizerischen Handelsregisterbüro hat das Justiz- und Polizeidepartement den Gegenstand dem Bundesrat zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 45. Es ist den Kantonen gestattet, die Eintragungen im Handelsregister noch durch andere Publikationsorgane zu veröffentlichen, nachdem sie im Handelsamtssblatt erschienen sind; jedoch dürfen hierfür keine Gebühren erhoben werden; für die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung ist die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtssblatt ausschließlich maßgebend.

II. Handelsamtssblatt.

Art. 46. Das Handelsamtssblatt wird von der Handelsabtheilung des Schweizerischen Departements des Äuswärtigen herausgegeben und erscheint wöchentlich mindestens zwei Mal.

Art. 47. Das Handelsamtssblatt veröffentlicht in der Originalsprache:

- 1) die in den Handelsregistern enthaltenen Eintragungen, nach Kantonen geordnet;
- 2) diejenigen Bekanntmachungen, welche nach bundesgesetzlicher Vorschrift durch das Handelsamtssblatt zu erfolgen haben;
- 3) nach Ermessen der Bundesbehörden Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstige Mittheilungen, welche Handel, Industrie und Gewerbe berühren;
- 4) private Anzeigen u. s. w.

Art. 48. Der Bundesrat bestimmt den Abonnementspreis des Handelsamtssblattes, sowie die Gebühren für Bekanntmachungen, Anzeigen u. s. w. (Art. 43, Ziff. 2, 3 u. 4). Die kantonalen Registerbehörden und die Schuldbetriebsämter erhalten das Blatt unentgeltlich.

Art. 49. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Durch dieselbe werden die Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtssblatt vom 29. August/7. Dezember 1882, sowie der Abänderungsbeschuß vom 13. März 1883 aufgehoben.